Tübingen
Universitätsstadt

**Satzung zur Änderung der Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Verkehrsflächen**

*vom (Datum wird von 10 ausgefüllt)*

Aufgrund § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 638), zuletzt geänd. durch Art. 8 des Gesetzes vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) i. V. m. § 16 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetztes vom 03.05.2005 (GBl. S. 327) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) hat der Gemeinderat am 10. Oktober 2005 folgende Richtlinien beschlossen:

**§ 1**
**Änderung**

Abschnitt C erhält folgende Fassung:

**I. Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Außenbewirtschaftung von gastronomischen Betrieben auf öffentlicher Verkehrsfläche**

1. Eine Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn es dadurch zu unzumutbaren Belästigungen für die Anwohnenden kommen kann oder dadurch empfindliche Belange des Denkmalschutzes und der Stadtgestaltung beeinträchtigt werden können.
2. Eine Erlaubnis kann nur für Flächen vor der eigenen Fassade erteilt werden es sei denn es liegt eine Genehmigung des Hauseigentümers und des Erdgeschossbetriebs des benachbarten Gebäudes vor.
3. Erlaubnisse für Straßencafés innerhalb der Bebauung werden in Sondergebieten, Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten auf 23.00 Uhr, von Donnerstag bis Samstag auf 24.00 Uhr, die in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten auf 22.00 Uhr, von Donnerstag bis Samstag auf 23.00 Uhr, begrenzt. In Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen und die Betriebszeit erweitert oder eingeschränkt werden.
4. Die Erlaubnis für Außenbewirtschaftungen wird zeitlich befristet auf ein Jahr, höchstens jedoch bis zum Ablauf eines Kalenderjahres, als Jahreserlaubnis erteilt. Es kann auch ein kürzerer Zeitraum innerhalb des Jahres beantragt werden.
5. Tische, Stühle und Schirme sowie deren Ständer sind außerhalb der Betriebszeit abzubauen und dürfen nicht im öffentlichen Raum gelagert werden. Die Verwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn Gaststättenbetreibende hierdurch unzumutbar beeinträchtigt werden und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs einschließlich des Fußgängerverkehrs sowie Belange des Denkmalschutzes und der Stadtgestaltung nicht beeinträchtigt werden.
6. Die Fläche zur Außenbewirtschaftung darf maximal der baurechtlich genehmigten Fläche der Innengastronomie entsprechen. In Fällen unzumutbarer Härte für die Gaststättenbetreibende kann hiervon abgewichen werden.
7. Gaststätten können vom 1. Dezember bis 23. Dezember eine Erlaubnis für einen Verkaufsstand vor der Gaststätte erhalten; sie ist auf die gesetzlichen Ladenöffnungszeiten zu begrenzen.

**II. Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Außenbewirtschaftung von Mischbetrieben auf öffentlicher Verkehrsfläche**

1. Eine Sondernutzungserlaubnis für Sitzplätze auf öffentlicher Fläche kann nur erteilt werden, wenn eine Befreiung vom Altstadtbebauungsplan durch das Baurechtsamt erteilt wurde. Liegt keine Befreiung vor, können maximal zwei Stehtische im Außenbereich genehmigt werden.
2. Eine Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn es dadurch zu unzumutbaren Belästigungen für die Anwohnenden kommen kann oder dadurch empfindliche Belange des Denkmalschutzes und der Stadtgestaltung beeinträchtigt werden können.
3. Die Anzahl der Sitzplätze im Außenbereich darf nicht größer sein als die Anzahl der Sitzplätze im Inneren des Geschäfts. Wird keine Toilette bereitgestellt, dürfen insgesamt maximal 15 Sitzplätze im Innen- und Außenbereich aufgestellt werden. Ist eine Toilette für die Nutzung der Gäste vorhanden, dürfen insgesamt maximal 20 Sitzplätze im Innen- und Außenbereich aufgestellt werden.
4. Die Öffnungszeiten der Außengastronomie richten sich nach den regulären Ladenöffnungszeiten, maximal jedoch bis 20:00 Uhr. In Härtefällen können Ausnahmen zugelassen und die Betriebszeit erweitert oder eingeschränkt werden.
5. Die Erlaubnis für Außenbewirtschaftungen wird zeitlich befristet auf ein Jahr, höchstens jedoch bis zum Ablauf eines Kalenderjahres, als Jahreserlaubnis erteilt. Es kann auch ein kürzerer Zeitraum innerhalb des Jahres beantragt werden. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung und unterscheidet sich je nach Jahreszeit.
6. Tische, Stühle und Schirme sowie deren Ständer sind außerhalb der Betriebszeit abzubauen und dürfen nicht im öffentlichen Raum gelagert werden. Die Verwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn Gewerbetreibende hierdurch unzumutbar beeinträchtigt werden und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs einschließlich des Fußgängerverkehrs sowie Belange des Denkmalschutzes und der Stadtgestaltung nicht beeinträchtigt werden.

**§ 2**
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den *(Datum wird von 10 ausgefüllt)*

Boris Palmer
Oberbürgermeister